

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Abteilung VIII 3
Adolph-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

Stellungnahme des Landesverbandes für Kindertagespflege zum Entwurf des KiTa-Reform-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die nachrangige Beteiligung und der Möglichkeit der Stellungnahme. Wir bedanken uns auch, dass der Gesetzesentwurf sich der Probleme der Kindertagespflege (KTP) angenommen und verstanden hat; darüber hinaus bundesrechtliche Lücken aufgegriffen und weitere Ansprüche gewährt hat.

§ 3 Kita-Datenbank

Redaktionelle Bitte: Die LandesElternVertretung hat bereits mit Einführung der Kita-Datenbank den Titel als solches moniert, da ein möglicher Fokus auf Tageseinrichtungen gelenkt wird. Der Landesverband würde es begrüßen, wenn die von Frau Dr. Giffey gewünschte Schreibweise im künftigen KiTa-Reform-Gesetz flächendeckend redaktionell eingehalten würde um Unklarheiten zu beseitigen: Wir bitten darum, **KiTa** zu schreiben, wenn beide Varianten der KinderTagesbetreuung oder KinderTagesförderung damit adressiert sind. Ebenso wünschenswert wäre der Begriff Kindertagespflege statt Tagespflege (= Seniorenpflege).

§ 4 Kreis-Eltern-Vertretung und Landes-Eltern-Vertretung

Wir bedanken uns, dass die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Kindertagespflege (KTP) gewährt wird.

§ 5 Anspruch auf Kindertagesförderung

Abs 1: Nicht vorgesehen ist eine landesrechtliche Regelung der Eingewöhnung von 0 bis 3 Jahre. Ebenso ist unklar, ob/wer die Ergänzungsbetreuung von Kindern U3 öffentlich fördert/ob sie vergütet wird. Aus frühpädagogischer Sicht ist die geförderte Eingewöhnungszeit bis 4 Wochen notwendig. Die Praxis zeigt auf, dass Gebietskörperschaften (Kreise/kreisfreie Städte) die Eingewöhnung nicht gefördert und/oder zeitlich eingeschränkt hatten.

Antrag: Hier wäre es wünschenswert, in den GE zu formulieren, dass bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesbetreuung aus pädagogischen Grün-

den eine Eingewöhnung gefördert werden muss. Diese sollte im Monat vor der regulären Betreuung stattfinden und auch entsprechend vergütet werden. **Bei individuellen Bedarf wäre die „notwendige“ Ergänzungsbetreuung auch von Kindern U3 zu fördern, wenn Krippen keine ausreichenden Angebote vorhalten können (wie es die Praxis bisher zeigt). Regionale Lösungen führen erneut zur Ungleichbehandlung.**

Abs 6: §23 SGB VIII gibt der KTPP einen Anspruch auf fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie auf eine laufende Geldleistung. Wünschenswert wäre, wenn o.g. Leistungen von anderen Stellen durchgeführt würde, als die der Eignungsüberprüfung und Erlaubniserteilung. Die Praxis zeigt, dass es hier immer wieder zu Konflikten kommt, weil die zuständige Fachberatung teilweise Schwierigkeiten hat, sowohl Eltern als auch die KTPP neutral und interessengerecht zu vertreten. Wenn dann auch noch die Aufgabe der Erlaubniserteilung wahrgenommen werden soll, ist vielfach die notwendige Objektivität nicht vorhanden.

Moniert wird weiterhin der Einsatz von fTJH als Fachberatung und Vermittlung mit ganzheitlichen Auftrag: sie akquirieren KTPP, sprechen Empfehlungen der PE-Erteilung aus, sind vermittelnd und pädagogisch beratend tätig. Üben „wirtschaftliche und rechtliche Beratung“ über Inhalte von vorzulegenden Betreuungsverträgen und Sozialstaffelregelungen aus. Die KTPP wird von „einem externen Dienstleister“ abhängig gemacht. Die Praxis zeigt, dass sich KTPPen aus Abhängigkeit der Vermittlung nicht anvertrauen.

In §20 sind Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung für Kita geregelt. Das Gesetz sieht die Inanspruchnahme einer pädagogischen Fachberatung für Kindertageseinrichtungen vor. (2) Die pädagogische Fachberatung übt keine Dienst- oder Fachaufsicht aus... Aus Sicht der Kindertagespflege ist die gebotene Berechtigung zur Inanspruchnahme einer pädagogischen Fachberatung durch die Kindertagespflege in diesem GE nicht abschließend geregelt.

Antrag: Es ist uns bewusst, dass es sich beim GE um ein Finanzierungsgesetz handelt, dennoch bitten wir erneut darum, entsprechende Vorgaben per Landesrecht zu formulieren, dass die Jugendhilfeträger diese Aufgaben nicht durch ein und dieselben Personen wahrnehmen lassen und der „beratende Zugang“ zum öTJH bei Einsatz fTJH im Interesse der Beteiligten „objektiv“ (i.S. des vorhandenen Rechts) aufrecht erhalten wird.

§ 6 Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen

Abs 2: Lässt eine Abweichung vom Bundesrecht erkennen. Nach der Formulierung in §23 Abs 1 SGB VIII richtet sich der Vermittlungsanspruch ausschließlich an die Eltern; nur diese haben einen Anspruch darauf, eine KTPP vermittelt zu bekommen – nicht umgekehrt. Hier stellt sich die Frage, wie der Vermittlungsanspruch umgesetzt werden

soll und wie sichergestellt werden soll, dass nicht einzelne KTPPen bei der Vermittlung bevorzugt/benachteiligt werden.

Ist ein Rotationssystem vorgesehen?

Wie soll eine objektiv gerechte Verteilung der vorhandenen Anfragen auf alle KTPPen gewährleistet werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Vermittlung besteht?

Wer kontrolliert die Vermittlungspraxis?

Welches sind die Rechtsfolgen bei mangelnder Vermittlung?

Wie viele KTP-Verhältnisse müssen vermittelt werden?

Abs 2: Das im GE „landesrechtliche Gebot der Vermittlung“:

„Der Zugang darf nicht von Gegenleistungen abhängig gemacht werden“, bietet keine abschließende Klärung bei Einsatz von „beauftragten fTJH“ in der Praxis.

Gängige Praxis: Der öTJH verweigert bei „Outsourcing“ Beratungs- und Vermittlungsleistungen entgegen der Beratungsverpflichtungen des SGB VIII bei Einsatz eines fTJH!

Fragen zur Praxis:

Wie kann der Erziehungsberechtigte zwischen Kita und KTP wählen, wenn beauftragte fTJH ausschließlich zur KTP Auskunft geben und können?

Ist der beauftragte fTJH berechtigt, die Beratungs- und Vermittlungsleistungen/die Zusammenarbeit „einzustellen“, wenn die KTPP nicht mit dem „Geschäftsgebaren“ (Dienstanweisungen, weitere Auflagen...) des beauftragten fTJH einverstanden ist?

Ist eine generelle Verweigerung des fTJH in der Zusammenarbeit mit der KTP o.g. regional öffentlich rechtlich beauftragten Dienste möglich?

Die Fachberatung der Kommunen/Wohngemeinden verweisen ausschließlich zu den beauftragten fTJH bei Bedarfsanfragen der Eltern. Wie wird demnach der Rechtsanspruch der KTPPen bedient, wenn sie nicht mit dem beauftragten fTJH einverstanden sind/kooperieren?

Antrag: Die KTP würde es begrüßen, wenn Auskunftsansprüche und Vorgaben für eine transparente Regelung Bestandteil des Gesetzes werden würden. Beratende Auskünfte zu privatautonomen Betreuungsverträgen sind an dieser Stelle abzugrenzen.

(§ 8) Planung und Gewährleistung (adressiert nur Kita)

Abs 2 Nr. 4.

1. Die Praxis hat gezeigt, dass im Bereich KTP unterschiedliche/reduzierte Regelungen/Auslegungen in den Regelwerken der Gebietskörperschaften bestehen und entsprechend gehandelt wird.

2. Hier besteht Unklarheit im Bereich Sprachbildung, wie die Regelung in §8 Abs 2

Nummer 4 hinsichtlich der „Feststellung des besonderen Bedarfs“ eine Abgrenzung zu

§16 als ergänzende Leistung der Dienste geben kann. Hier scheint die gefundene Formulierung nicht hinreichend randscharf. Siehe Erläuterung §16.

Antrag: Es bedarf einer landeseinheitlichen Regelung/Definition besonderer (Mindest)-Bedarfe in KTP, wenn der öTJH künftig entscheiden soll und in der Vergütungspflicht steht.

(§ 16) Ergänzende Förderung (adressiert nur Kita)

neues Recht KiQuTG §2 Absatz 1 ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst...

Absatz 7. die sprachliche Bildung fördern

Abs 1: Eine entsprechende Regelung der Finanzierung für den Bereich der KTP lässt das Gesetz vermissen. §23 und §43 SGB VIII lässt Qualitätsvorgaben offen, dies wird der Realität hingegen nicht gerecht. Ausgebildete pädagogische Fachkräfte führen in den KTP-Stellen seit Jahren Leistungen über die Standardqualität hinaus aus. Die kalkulierte Mindestvergütung (Platzfreihalte-/Sachkostenpauschale) bei der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen, decken jedoch nicht die außerordentlichen Aufwendungen der Kindertagespflege außerhalb der Betreuungszeiten (Vor- und Nachbereitung) sowie besondere Anschaffungsmaterialien. Hierzu nennen sind Aufwendungen - „heilpädagogischer Frühförderung“ in KTP von Antragstellung bis Ausführung/Admin Hilfeplanverfahren.

- „Sprachförderung von Migranten“ vom fremdsprachigen Vertrag bis Settingende

- „Sprachliche Minderheitenförderung“ erhöhter Material und Medieneinsatz in KTP in Grenzgebieten.

Antrag: Auch wenn kein Rechtsanspruch besteht, bitten wir das Ministerium um die Gewährung von ergänzenden Mitteln für KTP z.B. für bewegliche Wirtschaftsgüter.

Abs. 2: Welche Regelung des Mittelflusses greift für den ausführenden Dienstleister KTP? Laut §19 Abs 6 der alltagsintegrierten Sprachbildung ist eine Qualifikation aller in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte nachzuweisen.

Wenn die KTP über diese Qualifikation verfügt und ergänzende Förderung (Frühförderung) in dieser Form ausübt, wären diese Mittel auch der KTP zur Verfügung zu stellen.

Antrag: Wir bitten darum, diesen besonderen Bedarf aufzunehmen und gesondert zu vergüten.

(§19) Pädagogische Qualität (adressiert nur Kita)

KiQuTG §2 Absatz 6 Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern.

Dem § 22 SGB VIII wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach

Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Das neue KiQuTG fordert Maßnahmen und „ganzheitliche Bildung“ ...in Kita und KTP. Fragen zur Qualität zum Handlungsfeld „Kindertagespflege“:

Der Bildungsleitfaden ist in §19 ist nicht an die KTP adressiert. Wird es in Zukunft Auflagen/Veränderungen diesbezüglich geben?

Zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der KTP sind 100€ Bildungsbudget p.A. als Sachkostenaufschlag geboten. Sind bei Langzeitqualifizierungen (z.B. QHB 100 oder 300 Std) mit mehr Kostenübernahmen zu rechnen? In der Modellkommune Lübeck werden bis zu 2.700€ Eigenanteil an Kosten erhoben.

Antrag: Wir bitten darum, dass im KiTa-Reform-Gesetz verpflichtend regionale Arbeitsgemeinschaften für KiTa (z.B. §78 SGB VIII) als kontinuierliche „Qualitätsmaßnahme“ verankert werden. Die Teilnahme der KTP muss (auch zeitlich) ermöglicht werden. Der Verband bittet um die Beteiligung an der Ausarbeitung eines Qualitätshandbuchs für KTP.

(§ 23) Räumliche Anforderungen (adressiert nur Kita)

KiQuTG §2 Absatz 5 die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung „genutzte Räumlichkeiten verbessern“

Abs 1: Räumliche Anforderungen (Kommentar S. 111) „...Pädagogisch genutzte Fläche ist in erster Linie der Gruppenraum...“ In KTP wurden Neben- und Funktionsräume im GE genannt aber nicht erläutert.

In dieser, auf die Kindergartengruppe ausgerichteten Norm ist offengeblieben, welche räumlichen Anforderungen künftig auch für die Kindertagespflege adressiert werden. In Folge ist insoweit unklar, inwieweit hierfür Mittel/Sachkosten zur Verbesserung der genutzten Räumlichkeiten bereitgestellt würden, wie in Kita berücksichtigt.

Welche Auswirkungen hat der GE auf den Bestand bzw. bei Neuerteilung der Pflegeerlaubnis?

Antrag: Wir bitten darum, Neben- und Funktionsräume im „Gesetzestext“ bitte klar zu stellen. Im Qualitätshandbuch sollten Details fixiert werden, damit regionale Willkür abgegrenzt wird. **So lange das KiTa-Reform-Gesetz keine Regelung für „Verbesserungen“ der Räumlichkeiten in KTP aufstellt, bitten wir um „Bestandsschutz“/Sicherung vorhandener Räume.**

(§ 31) Elternbeiträge (adressiert nur Kita)

Das Rechtsverhältnis zw. KTHP und öTJH besteht, unabhängig des Elternbescheids bzw. der Einkommensverhältnisse der Eltern. Die Praxis hat gezeigt, dass öTJH dies nicht tangiert und 6 bis 9 Monate keine Entlohnung bei z.B. offenen Hartz IV-Anträgen

ausbezahlt wurden (s. Positionspapier Landesverband). Der GE bietet an dieser Stelle keine Gewähr.

Antrag: Der Gesetzgeber möchte im Kommentar festlegen, dass unabhängig des Elternbescheids die laufende Geldleistung bei erbrachter Leistung gewährt wird.

§ 43 Abgrenzung zur Kita (Pflegerlaubniserteilung)

Abs 2: Auf der Website des Ministeriums unter FAQ (Großtagespflege) wird folgendes beschrieben: „...dabei findet die Betreuung der Kinder unter eindeutiger Zuordnung zu nur einer KTP statt, die Gruppen können sich Nebenräume wie Flur, Küche, Bad und Außenspielflächen teilen.“ Redaktionelle Frage: zeitgleich teilen?

Was ist unter wechselndes Personal zu verstehen?

Antrag: Im Hinblick auf §43 SGB VIII sollte klargestellt werden, wie viele Kinder in einem solchen Fall insgesamt und gleichzeitig betreut werden dürfen.

Die Neben- und Funktionsräume sollten nicht nur im FAQ sondern auch im Kommentar definiert werden, damit bei Erteilung der Pflegerlaubnis (Raumabnahme) keine Unklarheiten auftreten. Eine ergänzende Ausarbeitung in einem Qualitätshandbuch über die Abnahme von Räumen/das Protokollieren des Hausbesuchs sollte fixiert werden.

Wünschenswert wäre es auch im Kommentar, grundsätzlich die zulässige Anzahl der abzuschließenden Verträge in der KTP zu benennen, um hier ebenfalls die Abgrenzung zur Kita deutlich zu machen.

Bedauerlich ist, dass Schleswig-Holstein nicht vom Bundesrecht Gebrauch macht und dass die ca. 31% der tätigen KTPen mit pädagogischer Ausbildung nicht mehr als 5 gleichzeitig anwesende Kinder betreuen dürfen. Dies hätte auch im Vertretungsfall von Nutzen sein können.

Absatz 3: Verwandte Kindertagespflegepersonen

Das SGB VIII §23 differenziert nicht nach Verwandtschaftsgrad, sondern nach Qualifikation. Die Landesregelung geht mit der Bundesregelung nicht konform.

Absatz 4: Wie ist die Regelung anzuwenden, wenn Ehepaare, Geschwisterpaare, Mutter und Kind als nebeneinander tätige KTPen in „einer Immobilie ohne getrennte Gruppenräume“ tätig sind? Ist die Pflegerlaubnis weiterhin zu gewähren?

§ 44 Gewährung einer laufenden Geldleistung

Abs 1 Nr. 1 Entlohnung: Der Gesetzesentwurf sieht eine Erstattung am 15. d.M. vor. Dies entspricht keiner Regelung. Fragen:

Ist der Vergütungszeitpunkt im Gesetzesentwurf mit 6 Wochen Verzögerung zu rechnen oder ist vorgesehen, mit nur 2 Wochen Sach-/Pflegekosten in Vorleistung zu treten? Steht ein Elternbescheid aus, ist damit zu rechnen, dass ausgelegte Aufwendungen und ausgeführte Dienstleistung u.U. nicht vergütet werden!

Antrag: Das Ministerium möchte im Gesetz den Zeitpunkt der Vergütung klar stellen. Hier wäre es wünschenswert, in den GE aufzunehmen, dass die Zahlung der laufenden Geldleistung rückwirkend für den vergangenen Betreuungsmonat oder als Vorleistung für den kommenden Monat am 15.d.M. erfolgt. Laufende Geldleistungen (Vergütung, SV-Beiträge...) sollen vom öTJH bei Überweisung „deklariert“ und getrennt überwiesen werden, damit deutlich nachvollzogen werden kann, welcher Geldfluss an die KTPP stattfindet. Dies ist leider keine gängige Praxis.

Abs 1 Nr 3: Die „hälftige Erstattung“ nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken-/Pflegeversicherung. Der GE lässt nicht erkennen, in welcher Form die SV-Beiträge künftig erstattet werden sollen. Die Beitragsleistungen der Unfallversicherung. Die Höhe der zu erstattenden berufsgenossenschaftlichen Beiträge ist auf kommunaler Ebene strittig und wird pauschal erstattet. In §47 des Kommentars wird mit 34,0 T€ Jahresumsätzen kalkuliert.

Antrag: Das Ministerium möchte die lückenlose und „regelmäßige“ Erstattung der SV-Beiträge im Kommentar klar stellen. Praxis KTP müssen mit 100% Beitrag bis zu 6 Monate in Vorleistung treten. Wir bitten bei den Beiträgen der ges. Unfallversicherung um eine Formulierung als Maßgabe einer angemessenen Versicherung. Die Versicherungssumme sollte durch die zuletzt nachweisbaren Gewinne ermittelt werden.

Abs 2 abhängige Beschäftigung: Hat die KTP ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten, zahlt der öTJH die laufende Geldleistung an diesen aus. Die Abtretung bei einem Anstellungsträger ist aus juristischer Sicht zweifelhaft. Das VG Düsseldorf vertritt die Auffassung, dass es sich bei den laufenden Geldleistungen um nicht abtretungsfähige Leistungen handelt.

Antrag: Das Ministerium möchte potentielle Anstellungsträger (= mögliche Arbeitgeber) definieren (Eltern, fTJH, Pflegestelle...) Wir bitten um Darlegung, was unter Ausnahmefälle zu verstehen ist. Alle weiteren Details der Entlohnung/laufende Geldleistung, anteilige Kostenübernahme der Beteiligten...sind dem Kommentar leider nicht klar zu entnehmen.

Abs 3 Ausfallzeiten: Für Ausfallzeiten der KTPP soll keine Geldleistung gezahlt werden. Dies wäre bei der Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistung durch die Gebietskörperschaften/öTJH entsprechend zu berücksichtigen. Aus § 23 Abs. 2 SGB VIII ist zu entnehmen, dass die hälftige Erstattung von SV-Beiträgen Bestandteil der laufenden Geldleistungen ist. Wenn keine laufende Geldleistung gezahlt wird, werden auch keine SV-Beiträge erstattet! Dies betrifft auch die gesetzlichen Werks-Feiertage.

Forderung: Wir fordern per Landesrecht die Gewährung einer ununterbrochenen laufenden Geldleistung

Zu Abs 3: Der GE lässt erkennen, dass eine Anlehnung an den TVöD SuE vorgenommen wurde. Im TVöD SuE sind Schließzeiten in Kitas definiert. Dazu gehören u.a. der 24.12. und 31.12. die als anzuerkennende Feiertage gelistet sind und somit Angestellten nicht als Urlaub in Abzug gebracht werden. Die gesetzlichen Feiertage wurden in den Vergütungsmodellen des Landes nicht berücksichtigt und an die Gebietskörperschaften „ausgelagert“. Dies führt zu erneuten Spannungsfeldern.

Antrag: Wir bitten darum, die gesetzlichen Feiertage im SQKM zu berücksichtigen und die gebotenen Abwesenheiten im Kommentar aufzuschlüsseln.

Eine klärende Ergänzung im Kommentar in Bezug auf Sachkostenerstattung und Vergütung der adressierten regionalen Handhabe von gesetzlichen Feier- und Schließtagen incl. 24.12. und 31.12..

Eine Klarstellung der Werk-/Arbeitstage bzw. der „Arbeitswoche“ wäre von Relevanz, da KTPPen bis zu 6 Urlaubs- und Kranktage/Woche in Abzug gebracht wurden. Offen bleibt, wie bei flexiblen Dienstleistungen bei 6 Tagen/Wo verfahren wird.

Abs 4 Beendigung der lfd. Geldleistung: Die laufende Geldleistung soll bis zur Beendigung der Förderung nicht mehr gezahlt werden. Hier erschließt sich nicht, was unter Ziffer 3 in Abgrenzung zu Ziffer 1 und Ziffer 2 zu verstehen ist. Hier räumt das Land dem Verbraucher ein „vorfristiges Wechselrecht“ entgegen der BGB-Vereinbarung ein. Das Risiko der Restforderung und Nachbesetzung bleibt beim Dienstleister. Ein kurzfristiger Förderabbruch (z.B. schneller Wechsel in die Kita) wird hier durch das Land gefördert und ist aus pädagogischer und wirtschaftlicher Sicht (1/5el der Einnahme!) nicht zu empfehlen. Eine Doppelförderung kann anderweitig umgangen werden.

Forderung: Die Beendigungsfiktion unter Ziffer 3 ist sachgerecht. Längere Kündigungsfristen dürften auch in privatrechtlichen Betreuungsverträgen kaum umsetzbar sein (s. auch BGH 18.0.16 III ZR 126/15). Gemäß Ziffer 3 wird die KTPP nicht unangemessen benachteiligt.

Abs. 5 Nr 3: §44 Abs 1 Nr 1 weist die Förderleistung pro „vereinbarter“ Förderungsstunde aus. Nach Anfrage beim Ministerium gibt es keine Spitzabrechnung mehr (= auf Nachweis abrechnen) und keine Rückforderungen bei früher Abholung/Krankheit Kind. Fragen: Worin unterscheidet sich die frühere Spitzabrechnung von Abs 5 Nr 3?

Hinweis: Wir nehmen eine widersprüchliche Auslegung wahr.

Abs 6 Verpflegung und Auslagen: "Angemessene" Verpflegungskosten (o. nähere Definition) dürfen KTPPen künftig von Eltern eingefordert werden. Hierbei unterscheidet sich die KTP von Kita.

Die KTP bietet u.a. auch „all inclusive Lösung“ von morgens bis abends an.

Analog §30 GE wird auf Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien und religiöse Essgewohnheiten Rücksicht genommen. KTP-Konzepte bieten auch Bio und fleischfreie Kost an. Bei Naturkonzepten wird Mittagsverpflegung von Eltern mit angeliefert. Ist hier die 6-Stunden-Regelung analog Kita anzuwenden?

Angelieferte Mittagsverpflegung mit Sonderkonditionen sind in KTP aufgrund der Kleingruppe nicht geboten. Die Kosten der Zubereitung erhöhen sich durch Fahrten zum Einkauf, der Zu- und Nachbereitung (An dieser Stelle: Ein Einkauf mit 5 Kindern während der Betreuungszeit, wie es in der Expertise Mütter/Sachkostenkalkulation dargelegt wurde, ist aufgrund der U3 Kleinkindgruppe und der einzuholenden Mengen surreal und für den Dienstleister nicht zumutbar/verantwortbar, dies ist auch von der Mobilität der KTHP abhängig.)

Wird die Häusliche Ersparnis (Verpflegungsaufschlag durch öTJH) bei Vollverdiener weiterhin toleriert? Wie werden Geringverdiener künftig administriert?

Antrag: Wir bitten darum, auch an dieser Stelle um Klarheit, was unter angemessenen Verpflegungskosten pro Tag zu verstehen ist, damit dies nicht zum Spannungsfeld wird. Wurde die Deutsche Gesellschaft für Ernährung hier zu Rate gezogen bzw. liegen reale Gutachten vor?

§ 45 Höhe der laufenden Geldleistung

Abs 1: Der Gesetzesentwurf gibt hier auch den Wortlaut des §23 Abs 2a SGB VIII wieder. Ergänzt wird die Vorgabe des Bundesrechts allerdings noch durch die Kriterien der Ausfallzeiten und die Qualifikation der KTHP. Hier sind die Kommunen in der Pflicht, diese Aspekte in die konkrete Berechnung einzustellen. In welcher Form haben die öTJH die Sachaufwandspauschalen (Inhalte, Rhythmus, öffentliche Darlegung) landesweit einheitlich und qualitätsorientiert zu ermitteln/evaluieren? Gängige Praxis ist, dass die öTJH dazu keine Auskünfte erteilen. **Forderung:**

1. Wir bitten darum, die bisherigen Vergütungsmodelle für Sachkosten und Entlohnung die von den öTJH bis zum Zeitpunkt der KitaG-Novellierung höher geboten waren zu sichern. Hier verweisen wir auf die mündliche Zusage von Dr. Garg.
2. Erbitten eine Klarstellung im Kommentar zur Administration der Ermittlung von Sachaufwandspauschalen.
3. Wir erbitten einen Beteiligungsprozess bei der Ausarbeitung von Satzungen.

§ 46 Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag

Bei der Ermittlung des Anerkennungsbeitrags pro Kind und Stunde sind Details nicht zu entnehmen:

1. Wie wurde der Stundendurchschnittswert der Entgeltgruppenzuordnung S 2,5 in Höhe von 15,78€ ermittelt? Wurden hier Jahres- oder Monatswerte zu Grunde ge-

legt? Wurde der Tarif West mit 39 Std/Wo berücksichtigt? Die Summe ist für „Nicht-beteiligte“ der Arbeitsgruppen nicht nachvollziehbar. Evtl. wurden an dieser Stelle keine Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Expertise Münden und Kalkulation im Vergleich:

Jahresarbeitszeit		
	Expertise Münden	Kalkulation SH (SQKM)
Gesamttag eines Jahres	365	365
./. Gesamttag Sa/So	104	104
./. Feiertage auf Werktag	8,57	0
./. Urlaub-Arbeitstage (Mo-Fr)	26	30
./. Krankheit-Arbeitstage	14	15
./. Fortbildung	5	5
./, sonstige Tage (Verwaltung...)	0	5
Ergibt reale Arbeitstage	207,43	206
Tarif TVöD SuE Arbeitszeit	40 Wo / 8 Std pro Tag	39 Wo / 7,8 Std pro Tag
Bei tariflich durchschn. Arbeitszeit ergibt das im Jahr	1.659,44	1.606,80

- Bei der Ermittlung des Mindestanerkennungsbetrags in Höhe von 3,37€ wurden keine 55 Tage Ausfallzeiten berücksichtigt. Das widerspricht der Darlegung des Kommentars §44 Abs 3.
- Die eigenverantwortlichen Leistungen in der KTP wurden in der Mindestentlohnung in den Entgeltstufen berücksichtigt. Der tatsächliche Zeitaufwand allerdings nicht. Es ist dem Kommentar nicht zu entnehmen, ob die 5 „Sonstigen Tage“ die Vor- und Nachbereitung berücksichtigen? Eltern-Erstgespräche, Entwicklungsgespräche, vertragliche Regelungen, Dokumentation und Abrechnung mit Trägern, wie auch die Aufwendungen für Buchführung, Bestellung und Admin von Lieferanten, Einkauf und eventuelles vorzeitiges Zubereiten von Speisen, Wartung, Pflege und Reparaturarbeiten der Räume führen zu einem erheblich höheren Zeitaufwand, als dieser vom Ministerium angenommen und in der Expertise berücksichtigt worden ist. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit ein zeitlicher Mindestwert als Korrektiv für die Mindestentlohnung einbezogen wird. Frage: Ist seitens der Neuregelung ein zeitlicher Mindestwert an die Gebietskörperschaften (öTJH) gerichtet, diesen ergänzend der Mindestentlohnung aufzuschlagen?

Antrag: Wir bitten das Ministerium um Klarstellung, ob die kommunalen Haushalte o.g. Vor- und Nachbereitungszeiten berücksichtigen müssen. Weiterhin bedarf es mehr Transparenz und Prüfung der Berechnung. Es bestehen berechtigte Zweifel, ob die

Ausfallzeiten an dieser Stelle vorgesehen sind, da sie auch nicht im Kommentar dokumentiert wurden.

§ 47 Mindesthöhen für die Sachaufwandspauschale

Abs 1 Nr 2 Sachkostenkalkulation

Für die Sachkostenkalkulation des Hier stützt sich das Ministerium auf die Expertise von Professor Münder. Diese Expertise allerdings geht von falschen Voraussetzungen aus. Zunächst geht die Expertise nur davon aus, dass Tagespflegeeinrichtungen Kindertagespflegestellen lediglich 41 Wochen, mithin 207,43 Arbeitstagen, die Kinder betreuen. Diese Annahme ist unverständlich und geht auch an der Tatsächlichkeit vorbei. Es ist auch unklar, wo und wie der Sachverständige sein Zahlenwerk gewonnen hat. Die Expertise Münder deckelt die variablen Sachkosten nicht, sie liegen über dem Durchschnitt. In den Vergleichsportalen werden bereits einem 3-Familien-Haushalt durchschnittlich 3.500 kWh pro Jahr zu Grunde gelegt.

Die im GE ermittelten Stromkosten von 351,89€ weisen einen Rechenfehler aus. Unseres Erachtens wären hier 353,75€ korrekt. Die Folgeberechnung müsste angepasst werden. Die Putzfrau wurde bei der Entgeltgruppenberechnung noch mit dem Tarif von 2019 kalkuliert.

Die 55 Ausfalltage wurden in der Sachkostenkalkulation unseres Erachtens nicht berücksichtigt.

Antrag: Wir bitten um Neukalkulation sowie ein professionelles Gutachten. Die Expertise Münder bietet bei Hygienebedarf Schätzungen, Spiel-, Beschäftigungsmaterial...sind von der Kindertagespflegestelle zu stellen...

§ 48 Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Zwischen einem unter dreijährigen Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden. Die Zahlung der laufenden Geldleistung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die KTHP die Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten sicherstellt. Danke an dieser Stelle für die Formulierung. Hier ist noch anzumerken, dass die aktuelle Praxis bei Antragstellung einer Pflegeerlaubnis eine Nebenbestimmung/zwingende Auflage von „Vertretungs-/Ersatzpersonen“ auferlegt werden und somit die PE-Erteilung abhängig gemacht wird. Des Weiteren vorgefertigte sowie zu „nutzende“ Betreuungsverträge von öTJH vorformuliert wurden, die die „Verpflichtung einer Vertretungskraft“ beinhalten.

Antrag: Wir bitten diese rechtswidrigen Vorgehensweisen im Kommentar ergänzend mit zu berücksichtigen. Es wäre wünschenswert, wenn das Ministerium die Vertretung konkreter regeln würde bzw. den öTJH hier engere Vorgaben machen würde, in welcher Form die Vertretung auszugestalten ist und welche Vertretungsmodelle in Frage kommen. Ebenso die Bindungsarbeit.

§ 55 Anpassung

Würde öTJH freiwillig mehr als SQKM bezahlen, erfolgt auch dort eine prozentuale Erhöhung.

Antrag: Es ist uns bewusst, dass es sich bei der Sachkostenregelung um ein SQKM-Modell handelt, dennoch sind wir mit einer „fixen Summe“ nicht einverstanden, da keine tatsächliche Steigerung in der Kalkulation der Sachkosten erfolgt.

§ 56 Es fehlte im Prozess u.a. an Information zur Bedarfsplanung und Sachkostenermittlung KiTa.

Antrag: Wir bitten um ganzheitliche Aufnahme in Informationsverteiler und um Aufnahme in dieses Fachgremium.

Unser Motto zur Schiffchenaktion lautete „volle Kraft voraus - die Kindertagespflege braucht Wind von Achtern!“ Die erste Brise haben wir positiv und deutlich wahrgenommen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung und den Verbesserungen der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege!

Mit freundlichen Grüßen
Landesverband Kindertagespflegepersonen SH e.V.

Claudia Plötz
Vorsitzende

Brigitte Oberschelp
Stellvertretende Vorsitzende